



Herrn Sektionschef
Dr. Alfred Maier
BMWFJ
Schwarzenbergplatz 1
1010 Wien

Energie- und Umweltreferat
Abteilung Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Stubenring 8-10 | 1010 Wien
T 01/514 50-1045 | F 01/514 50-1480
E umwelt@wkw.at
W <http://wko.at/wien/umwelt>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
2010/171683/Mag. Aujesky/Su

Durchwahl
1306

Datum
03.11.2010

EIWOG 2010 und Energie-Controlgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übermittlung der Entwürfe zum Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz EIWOG 2010 und zum Energie-Controlgesetz. Die Wirtschaftskammer Wien nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Aufgrund des Dritten Binnenmarktpaktes mit den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG und den Verordnungen (EG) 713, 714, und 715/2009 des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 müssen die „nationalen Energiegesetze“ wie das Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz EIWOG und das Energie-Controlgesetz novelliert werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der in den Richtlinien vorgesehenen Neuerungen sind:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- Wirksame Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für die Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Harmonisierung der Zuständigkeit der Regulierungsbehörden und
- Maßnahmen zur Gewährung und Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde von öffentlichen und privaten Interessen.

1) Gesamtpaket

Leider ist es uns ohne Kenntnis des Entwurfes des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) nicht möglich, das Energie-Controlgesetz ausreichend zu beurteilen, da immer wieder auf das GWG verwiesen wird. Das Gesamtpaket zur Binnenmarktrichtlinie kann keinesfalls ohne Entwurf des Gaswirtschaftsgesetzes beschlossen werden.

2) Kosten

Die nunmehr vorgelegten Entwürfe verschweigen die tatsächlichen Kosten. Die Kosten für die regulierungsfremden Aufgaben vgl. § 32 Abs. 1 E-ControlG und die Kosten für die Gebietskörperschaften vgl. § 88 Abs. 2 EIWO 2010 sind nicht dargestellt. Ein Vergleich der Kosten bei Ausgliederung der regulierungsfremden Aufgaben und bei Vollzug durch die staatliche Verwaltung ist anzustellen. Ebenso sollten die Kosten der Regulierungsbehörde (seit Gründung inkl. Vorschau) dargestellt werden, da die Finanzierungsbeiträge Abgaben gleichzusetzen sind.

Exkurs: Kosten der Regulierungsbehörde

Die Kosten der Regulierungsbehörden sind von ursprünglich sieben Millionen Euro im Jahr 2002 auf ca. € 15 Mio. im Jahr 2010 gestiegen. Darüber hinaus sind bei Beibehaltung der bestehenden Aufsichtsmechanismen weitere Kostensteigerungen auf ca. € 26 Mio. zu erwarten. Die Wirtschaftskammer Wien fordert für die Finanzgebarung eine effektive Aufsicht vorzusehen. Die Budgetplanung und der Jahresabschluss müssen der Kontrolle des zuständigen Bundesministers und einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Weiters sind die individuellen Gehaltsvereinbarungen der E-Control durch ein transparentes Gehaltsschema zu ersetzen.

II. Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz EIWO 2010

a) „Golden Plating“

Die Wirtschaftskammer Wien fordert gemäß des Landeshauptleute-Beschlusses, dass sich die nationale gesetzliche Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets auf ein zwingendes Mindestmaß zu beschränken hat. Leider wurde dies in keinster Weise berücksichtigt.

b) Qualitätsstandards für Dienstleistungen

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß § 19 wird abgelehnt.

c) Erzeuger

Nach dem Entwurf sollen auch die Erzeuger zur Entrichtung des Netzverlustentgelts, des Netzbereitstellungsentgelts und des Systemdienstleistungsentgelts verpflichtet werden. Diese Bestimmungen entsprechen nicht dem Grundsatz der Kostenverursachungsgerechtigkeit und sind für inländische Erzeuger diskriminierend. Daher wird von unserer Seite gefordert, diese Belastungen aufzuheben.

III. Zu den Regelungen im Detail:

Elektrizitätswirtschaftsorganisationsgesetz ElWOG 2010

ad § 4 Ziele

Hier wird folgende Erweiterung angeregt: Ziel dieses Gesetzes ist es,
„3a. das öffentliche Interesse an einer gesicherten Versorgung mit elektrischer Energie bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen, wobei insbesondere auf eine prioritäre Nutzung heimischer Ressourcen Bedacht zu nehmen ist.“

Bisher ist die gesicherte Versorgung mit elektrischer Energie nicht dezidiert als öffentliches Interesse im ElWOG genannt. Die Verankerung der Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse würde aus unserer Sicht die Beschleunigung der notwendigen Ausbaumaßnahmen im Erzeugungs- und Netzbereich und im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessensabwägung ermöglichen.

ad § 7 Begriffsbestimmungen

Ziffer 42

KWK-Kleinstanlagen: Warum wurden die Grenzen von 500 kW (gemäß § 7 Ziffer 21b ElWOG alt) auf 50 kW herabgesetzt?

ad § 8 Rechnungslegung, Verbot von Quersubventionen

Nunmehr sind alle Elektrizitätsunternehmen (EVU) verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Die bisherige Grenze von EVU, deren jährliche Energieabgabe größer als 9 GWh ist, fällt - somit werden diese Bestimmungen an den Richtlinientext angepasst.

ad § 18 Bedingungen für den Netzzugang

Es wird vorgeschlagen, dass der Netzbetreiber schriftlich oder in elektronischer Form entsprechend hinzuweisen ist. In Absatz 2 ist der Begriff „Kunden“ durch den Begriff „Netzbetreiber“ zu ersetzen.

ad § 19 Qualitätsstandards für die Netzdienstleistungen

Die Richtlinie sieht lediglich als Aufgabe der Regulierungsbehörde vor, die Qualität der Netzdienstleistungen zu überprüfen bzw. Normen und Anforderungen dahingehend festzusetzen. Der nun vorgeschlagene Text für § 19 geht weit über diese Mindestanforderung der Richtlinien hinaus.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum einer nicht näher bestimmten Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde gegenüber dem bisherigen System, in dem entsprechende Standards unter Einbeziehung des fachlichen Know-Hows der Netzbetreiber in den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) festgelegt wurden, der Vorzug gegeben wird.

Ein Großteil der Versorgungsunterbrechungen hat ihren Grund in Beschädigung durch Dritte bzw. durch Witterungseinflüsse, die vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind. Weiters ist die benötigte Zeit für die Herstellung von Anschlüssen oder die Dauer von Reparaturen sehr stark von den individuellen Gegebenheiten (Art der Schäden, unwegsames Gelände, notwendige Zustimmungserklärungen Dritter, etc.) abhängig und daher keiner generellen Regelung mittels Verordnung zugänglich.

Das nun vorgesehene System betreffend die Einhaltung der Dienstleistungsqualität in den Netzen ist insbesondere auch deshalb völlig überschießend und überzogen, weil ein- und derselbe Verstoß gegen die Qualitätsstandards in diesem Gesetz zweifach sanktioniert wird: Neben der hier in § 19 vorgesehenen verschuldensunabhängigen Haftung ist gemäß § 99 Abs 2 Z 4 mit bis zu € 75.000,- zu bestrafen, wer den aufgrund einer Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben diesen inhaltlichen Einwänden wird diese Regelung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt, da § 19 als *unmittelbar anwendbares Bundesrecht* ausgestaltet ist. Die Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen sind jedoch im Übrigen (z.B. § 18) als Grundsatzbestimmung gestaltet. Es wird durch § 19 in der vorliegenden Form auf unsachliche Weise in die Länderkompetenzen eingegriffen.

ad § 23 Einteilung der Regelzonen

§ 23 regelt die bisher in § 22 der alten Fassung festgelegte Einteilung der Regelzonen. Inhaltlich lehnt sich die neue Bestimmung an die alte an und sieht auch weiterhin vor, dass für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der APG, der TIWAG Übertragungsnetz AG und der VKW-Übertragungsnetz AG betrieben werden, jeweils eine Regelzone gebildet wird.

Weiters soll ein gemeinsamer Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer zulässig sein, allerdings bedarf die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen gemäß dem vorliegenden Entwurf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Dieser Genehmigungsvorbehalt führt zu einer Verschiebung der Kompetenzen zugunsten der Länder und zugunsten der Regulierungsbehörde, obwohl gemäß Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz das Elektrizitätswesen grundsätzlich in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Mit derartigen Kompetenzverschiebungen werden die Befugnisse der Länder zunehmend ausgehöhlt. Wir lehnen diese Änderung in § 23 n.F. daher ab. In Übereinstimmung mit dem zwischen den österreichischen Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Vorschlag ersuchen wir um Aufnahme folgender (unterstrichen markierten) Formulierungen in § 23 n.F. Im Hinblick auf allfällige gesellschaftsrechtliche Neuordnungen sollte dabei zugleich eine Rechtsnachfolgeregelung aufgenommen werden. Da der Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 34 Abs 8 ElWOG sowieso zugelassen und benannt wird, scheint eine erneute Genehmigung bei Übernahme der Rechte und Pflichten eines anderen Regelzonenführers nicht notwendig zu sein und es wird eine Streichung der entsprechenden Textpassage empfohlen:

"Einteilung der Regelzonen"

§ 23 (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der Verbund-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, der TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und der VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die Verbund-Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolgerin, die TIWAG-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin und die VKW-Übertragungsnetz AG oder deren Rechtsnachfolgerin werden als Regelzonenführer benannt. Nach Maßgabe des [§ 70 Abs. 2 a.F. - letzter Satz im Sinne der vorliegenden Stellungnahme] ist auch der Betrieb einer Regelzone durch einen anderen Regelzonenführer zulässig, wenn dies durch die Ausführungsgesetzgebung vorgesehen wird. Für diesen Zeitraum gilt diese Regelzone in die Regelzone des betriebsführenden Regelzonenführers eingebracht. ... Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu erfüllen...."

Hinweis: Die vorgeschlagene Ergänzung hinsichtlich der Rechtsnachfolge sollte analog bei § 7 Z. 70 n.F. vorgenommen werden.

Da die Netzverlustenergiebeschaffung durch den Regelzonenführer bis dato nicht gesetzlich verankert war, sondern lediglich in den Erläuterungen zur SNT-VO erwähnt wurde, sollte dies nun ebenfalls geregelt werden.

ad § 28 Vermögenswerte, Unabhängigkeit, Dienstleistungen, Verwechslungsgefahr

Um gewährleisten zu können, dass der Rechnungsprüfer von integrierten Elektrizitätsunternehmen den Konzernbestätigungsvermerk erteilen kann, muss der Rechnungsprüfer uneingeschränkte Einsicht in die Bücher der Netztochter nehmen können. Selbstverständlich ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, die Informationen vertraulich (insbesondere gegenüber dem Konzern) zu halten. Daher wird die Streichung des diesbezüglich vorgesehenen Satzes angeregt.

§ 28 (7) Die Rechnungslegung von unabhängigen Übertragungsnetzbetreibern ist von anderen Wirtschaftsprüfern als denen, die die Rechnungsprüfung beim vertikal integrierten Unternehmen oder bei dessen Unternehmensteilen vornehmen, zu prüfen. Soweit zur Erteilung des Konzernbestätigungsvermerks im Rahmen der Vollkonsolidierung des vertikal integrierten Unternehmens oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich, kann der Wirtschaftsprüfer des vertikal integrierten Unternehmens Einsicht in Teile der Bücher des unabhängigen Übertragungsnetzbetreibers nehmen, sofern die Regulierungsbehörde keine Einwände aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit mit Bescheid dagegen erhebt. Die wichtigen Gründe sind vorab schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Der Wirtschaftsprüfer hat diesbezüglich die Verpflichtung, wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht dem vertikal integrierten Unternehmen mitzuteilen.

Es sollte auch explizit im Gesetz verankert werden, dass nicht nur internationale, sondern vielmehr auch nationale Kooperationen erwünscht sind.

§ 28 (8)

7. die Gründung geeigneter Gemeinschaftsunternehmen und / oder Unternehmen, auch mit einem oder mehreren Übertragungsnetzbetreiber und / oder Verteilernetzbetreiber, von Strombörsen und anderen relevanten Akteuren, mit dem Ziel, die Schaffung von Regionalmärkten zu fördern oder den Prozess der Liberalisierung zu erleichtern oder die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen

ad § 29 Unabhängigkeit des Übertragungsnetzbetreibers

Hier wird vorgeschlagen den Richtlinientext zu übernehmen, da die nun vorliegende Fassung nicht dem österreichischen Aktienrecht entspricht - es ist nicht möglich, dass Übertragungsnetzbetreiber ohne Eigentümer bzw. Aufsichtsrat eine Kapitalerhöhung durchführt.

Art 17 (1) d) Richtlinie 2009/72/EG

Unbeschadet der Entscheidung des Aufsichtsorgans nach Artikel 20 sind dem Übertragungsnetzbetreiber angemessene finanzielle Ressourcen für künftige Investitionsprojekte und / oder für den Ersatz vorhandener Vermögenswerte nach entsprechender Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber rechtzeitig vom vertikal integrierten Unternehmen bereitzustellen.

ad § 37 Netzentwicklungsplan

Für den Netzentwicklungsplan ist es notwendig, dem Regelzonenführer nicht nur die Ausbaupläne von Leitungsanlagen, sondern darüber hinaus auch Ausbaupläne von Erzeugungsanlagen, Verbrauchsprognosen sowie Änderungen in der Netzkonfiguration zur Verfügung zu stellen. Da die Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten lediglich vom Übertragungsnetzbetreiber erkannt werden können, ist dieser Teil zu streichen. Der Netzentwicklungsplan ist auch von Seiten der Länder zu genehmigen.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum Abs 7 als Verfassungsbestimmung ausgestaltet werden soll.

ad § 38 Genehmigung des Netzentwicklungsplans

Der Vollständigkeit halber wird die Aufnahme einer Genehmigungsfrist für die Regulierungsbehörde beim Netzentwicklungsplan angeregt.

ad § 39 Überwachung des Netzentwicklungsplans

Wie schon zu § 29 festgehalten, ist es aktienrechtlich nicht möglich, dass der Übertragungsnetzbetreiber (ohne Eigentümer- bzw. Aufsichtsratsentscheidung) eine Kapitalerhöhung durchführt.

ad §§ 48 Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungstarife

Grundsätzlich sieht die Wirtschaftskammer Wien die Kombination aus Bescheid für Kostenfestsetzung und Verordnung für die Tarifbestimmung positiv. Die Feststellung der Kosten- und Mengenbasis der Netzbetreiber soll periodisch per Bescheid der Regulierungsbehörde erfolgen, und zwar nach den Bestimmungen des E-Controlgesetz durch den Vorstand. Diese

Regelung bedarf insofern einer Ergänzung, als nicht die unternehmensindividuellen Kosten, sondern auch die unternehmensindividuellen Zielvorgaben mittels Bescheid bestimmt werden müssen.

Hier kommt es zu dem von der E-Wirtschaft geforderten markanten Systemwechsel von der Verordnungsform zur Bescheidform. Die Feststellung der Kostenbasis ist das zentrale Element der Tariffestsetzung und damit für alle Interessengruppen, auch für die Netznutzer, von größter Wichtigkeit.

Für die Wirtschaftskammern ist positiv, dass der WKÖ das Recht auf Stellungnahme und ein Beschwerderecht gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG gegen den erlassenen Bescheid an die Regulierungskommission eingeräumt wird und damit ein wichtiges Anliegen der WKÖ erfüllt wird.

Als Berufungsinstanz gegen die Bescheide ist jedoch mit der Regulierungskommission ein weiteres Organ der Regulierungsbehörde vorgesehen. Dies steht jedoch nicht in Einklang mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtschutz, wonach auf nationaler Ebene die Möglichkeit bestehen muss, bei einer unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen. Eine Beschwerdemöglichkeit gegen einen Bescheid eines Organs der Regulierungsbehörde bei einem anderen Organ der Regulierungsbehörde kann wohl nicht als ausreichende Beschwerdemöglichkeit gesehen werden.

Auf Basis der bescheidmäßig festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden unter Berücksichtigung der Kostenwälzung wie bisher die Systemnutzungstarife mit Verordnung festgesetzt.

ad § 50 Regulierungskonto

Fraglich ist aus unserer Sicht, ob das Einführen eines Regulierungskontos mit dem System der Anreizregulierung kompatibel ist. Gespräche müssen daher dahingehend mit den Branchenvertretern und der Regulierungsbehörde geführt werden. Darüber hinaus müssten alle Einflussfaktoren (Kosten und Erlöse) berücksichtigt bzw. aufgerollt werden.

Zukünftig könnte angedacht werden, die Planwerte für Investitionen mit Hilfe des Regulierungskontos abzudecken. Somit würden die Investoren bereits im Jahr der Investition diese abgegolten bekommen.

ad § 52 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt wird nun nur mehr von Entnehmern bezahlt.

Die Ausnahme von Einspeisern wird von der WKW mit Freude zur Kenntnis genommen.

ad § 55 Netzbereitstellungsentgelt

Wie schon im allgemeinen Teil ausgeführt, sollen das Netzverlust- und das Netzbereitstellungsentgelt lediglich von Entnehmern bezahlt werden müssen.

Warum wurde der 31.12.2008 als Stichtag gewählt?

ad § 59 Kostenermittlung

Gemäß Absatz 2 sind nicht die auf Grund der Kostenbasis ermittelten Kosten, sondern jene Kosten dem Systemnutzungsentgelt zugrunde zu legen, die sich an den Zielvorgaben orientieren. Ein objektiv nachvollziehbares Verfahren, wie diese Zielvorgaben ermittelt werden, ist im Entwurf nicht enthalten. Diese wäre jedoch aus unserer Sicht dringend notwendig.

ad § 60 Finanzierungskosten

Bei der Festsetzung der Finanzierungskosten muss darauf abgestellt werden, dass die Finanzierung von zukünftigen Investitionen, die im Netzausbauplan bereits bewilligt wurden, gesichert sind.

Daher wird folgende Änderung angeregt:

(4) Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Kostenfestlegung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 und unter Berücksichtigung der zukünftigen Investitionen resultierend aus dem Netzentwicklungsplan für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus dem für den Netzbetrieb nötigen Sachanlagevermögen und dem immateriellen Vermögen abzüglich passivierter Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte (Baukostenzuschüsse) und etwaiger Firmenwerte. Im Falle von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern kann eine erhöhte Kapitalbasis anerkannt werden, sofern aus diesem Zusammenschluss erzielte Synergieeffekte unmittelbar zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen.

ad § 76 Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe

Die Richtlinie 2009/72/EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass der Prozess des Lieferantenwechsels max. 3 Wochen in Anspruch nimmt. Dies wird im § 76 Absatz 1 nun umgesetzt. Diese Regelung wird von uns begrüßt, insbesondere da für den Wechsel keinerlei Gebühren berechnet werden dürfen.

Die neu zu schaffende Kundendatenplattform wird jedoch von der Wirtschaftskammer Wien mit Nachdruck abgelehnt. Hier wird unter dem Vorwand des beschleunigten Wechselprozess versucht eine zentrale Zählpunktdatenbank einzuführen, die datenschutzrechtlich äußerst bedenklich ist.

Durch die de- bzw. -zentrale Zählpunktdatei besteht die Gefahr der „Sekundärverwendung“ für

- Bonitätsdaten,
- als Information, ob Haushalte bewohnt sind oder nicht (mietrechtliche Kündigungsverfahren)
- ob Haushalte an bestimmten Tagen genutzt werden (relevant bei arbeitsrechtlichen Kündigungsprozessen oder bei Krankenständen),
- Informationen über Lebensstil und Tagesablauf usw.

Weiters ist die Finanzierung der Plattform nicht geregelt. Außerdem ist unklar, warum gerade die Verrechnungsstelle die Plattform betreiben soll.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Versorgerwechsel - auch ohne diese Datenplattform - bis dato recht gut funktioniert. Durch die Verkürzung der Frist auf 3 Wochen muss lediglich der Ablauf des Versorgerwechsels gestrafft werden.

ad § 77 Versorger letzter Instanz

Diese Bestimmungen sollten gemäß der Richtlinie 2009/72/EG dafür Sorge tragen, dass besonders schutzbedürftige Kunden nicht von der Energieversorgung ausgenommen werden. Die Richtlinie sieht vor, dass auch Kunden in sehr abgelegenen Gebieten zu beliefern sind. Weiters wird im Artikel 3 Absatz 3 bestimmt, dass die Mitgliedsstaaten eine Grundversorgung für alle Haushaltkunden und Kleinunternehmen gewährleisten. Trotz der Vorgabe gemäß der Richtlinie lehnt die Wirtschaftskammer Wien eine Kontrahierungspflicht prinzipiell ab, da dies mit den Grundsätzen der Freien Marktwirtschaft nicht vereinbar ist.

Auch die Aufnahme der Kleinunternehmen ändert an diesem Grundprinzip nichts.

Die im § 77 Absatz 1 letzter Satz vorgeschlagene Formulierung: „*Die Zumutbarkeit einer Grundversorgung ist jedenfalls gegeben, wenn der Stromhändler oder sonstige Lieferant mit den Kunden, der sich ihm gegenüber auf die Grundversorgung beruft, bisher keine vertragliche Beziehung über Belieferung mit elektrischer Energie hatte.*“

ist für die WKW nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht würde das bedeuten, dass beispielsweise Wiener Stromkunden sich keinesfalls auf eine Grundversorgung durch die Wienenergie berufen könnten.

ad § 78 Informationspflichten

Obwohl sich die Wirtschaftskammer Wien sehr über ein transparentes Preissystem freuen würde, ist die Verpflichtung alle preisrelevanten Daten unverzüglich an die Regulierungsbehörde senden bzw. diese in den Tarifkalkulator einzupflegen nicht realistisch. Jedes Energieversorgungsunternehmen hat seine eigene Preispolitik und wird sie auch künftig haben (wollen). Daher wäre es aus unserer Sicht ausreichend, die Energiepreise zumindest für durchschnittliche Haushalts- und Gewerbekunden zu veröffentlichen. Große Industrie- und Gewerbekunden haben meist sehr spezielle Abnahmeharakteristika und erhalten deshalb auch spezielle Angebote.

Darüber hinaus ist es technisch sehr schwierig, gewisse Produkte wie z.B. die Floatprodukte im Tarifkalkulator abzubilden.

Der Tarifkalkulator müsste aus unserer Sicht so konfiguriert sein, dass die Stromhändler einen geschäftlichen Anreiz darin sehen, ihre Preise einzugeben.

ad § 82 Abschaltung und Information der Kunden

Generell ist die Wirtschaftskammer Wien der Ansicht, dass die Informationen der Allgemeinen Netzbedingungen und der Allgemeinen Lieferbedingungen ausreichend sind. Lediglich die Maßnahme, wonach die letzte Mahnung per Einschreiben übermittelt werden muss, wird von der Wirtschaftskammer Wien begrüßt, da in letzter Zeit immer wieder Unternehmen „überraschend“ von Abschaltungen und deren Folgen betroffen waren.

ad §§ 83 und 84 Intelligente Messgeräte und Messdaten von intelligenten Messgeräten (Smart Metering)

Die Richtlinie 2009/72/EG Anhang 1 Absatz 2 sieht vor: „*Die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist. Entsprechende Bewertungen finden bis 3. September 2012 statt.*“

Die Wirtschaftskammer Wien begrüßt die Einführung von Smart Metering, jedoch sollte vorerst ernsthaft geprüft werden, welche Systeme auch tatsächlich wirtschaftlich vertretbar sind und wer die Kosten dafür trägt. Aus unserer Sicht müssen diese Erkenntnisse gemeinsam mit den

Energieversorgern (Netzbetreibern) gewonnen werden. Danach sollte in einem breitgefächerten Prozess bestimmt werden, welches System für Österreich Sinn macht.

Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß § 83 sind aus unserer Sicht noch nicht notwendig. Man sollte zuerst den Diskussionsprozess abwarten und danach die gesetzlichen Regelungen festlegen wie Smart Metering und zu welchen Kosten in Österreich eingeführt wird. Daher: Die zwingende Einführung nach Absatz 1 widerspricht der Binnenmarktrichtlinie und den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf. Die Mussbestimmung soll durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden.

ad § 88 Überwachungsaufgaben

Der hier vorgeschlagene Aufgabenkatalog ist überbordend. Für diese Erhebungs- und Regelungsdichte besteht keine sachliche Rechtfertigung. Wir sehen darin auch einen datenschutzrechtlichen Eingriff, insbesondere bei Absatz 2 Ziffer 3, wonach Versorger die verrechneten Energiepreise je Eurocent/kWh je definierter Kundengruppe samt separatem Detailausweis von Rabatten sowie Nutzungsgrad der unterschiedlichen Preismodelle bekannt geben müssen.

Die Überwachung sollte sich auf die Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen und das Funktionieren des Marktes beschränken und nicht beliebig ausgeweitet werden.

Weiters abzulehnen ist die in Abs. 2 vorgesehene Übermittlung der seitens der Landesregierungen erhobenen Daten an die Regulierungsbehörde: Der mit dieser Datenübermittlung verbundene Zweck ist nicht erkennbar, insbesondere rechtfertigt keine gesetzliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde eine Übermittlung von Daten „auf Vorrat“.

Die in § 88 Abs. 4 vorgesehene Überwachung der Stromhändler mittels Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde ist zu weitreichend. Abzulehnen ist insbesondere die Verpflichtung der Herausgabe dieser Daten an Regulierungsbehörden, da der Stromhandel wettbewerblich organisiert ist! Im Falle strafrechtlicher Fälle ist die Herausgabe von Daten ohnedies in entsprechenden Rechtsmaterien festgelegt.

ad § 89 Behördenzuständigkeit

Da die Parteistellung der Regulierungsbehörde in bestimmten Strafverfahren EU-rechtlich nicht geboten ist und auch sonst kein sachlicher Grund für eine derartige Parteistellung spricht, ist der zweite Satz in Absatz 2 zu streichen.

ad § 99 Strafbestimmungen

Auch wenn das EU-Recht ein Strafausmaß von bis zu 10 % des Jahresumsatzes bei Verstößen gegen die Richtlinie vorsieht, so sind die nun vorgeschlagenen Geldstrafen von € 50.000 bis € 150.000,- aus unserer Sicht zu hoch.

IV. Energie Control Gesetz

Grundsätzliches

Art 35 der Richtlinie 35 2009/72/EG und Art 39 der Richtlinie 2009/73/EG sehen vor, dass jeder Mitgliedsstaat auf nationaler Ebene nur eine einzige Regulierungsbehörde zu benennen hat, deren Unabhängigkeit zur gewährleisten ist und die ihre Befugnisse unparteiisch und transparent auszuüben hat.

Weiters muss den Betroffenen ein Beschwerderecht gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörde eingeräumt werden. Weiters haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung einer Regulierungsbehörde bei einer von den beteiligten Parteien und Regierungen unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen.

Leider entspricht der gegenständliche Entwurf zum E-Controlgesetz diesen europarechtlichen Vorgaben in keinerlei Weise, da die nun vorgeschlagene Regulierungskommission die unabhängige Behörde im Kostenfeststellungsverfahren gemäß § 48 ElWOG und § 23 GWG sein soll. Die Regulierungskommission wird einmal als Rechtsmittelinstanz und einmal in erster Instanz tätig; es werden demnach verschiedene Zuständigkeiten unzulässigerweise funktionell vermengt.

Auf Grund der vorangestellten Überlegungen sollte die Regulierungskommission ausschließlich als Berufungsbehörde tätig sein.

Der Regulierungskommission sollte ein eigener Geschäftsapparat zugeordnet werden, der organisatorisch einer anderen unabhängigen Stelle (z.B. Wettbewerbsbehörde) zugeordnet werden müsste. Die Vorbereitung der Entscheidungen hätte durch einen Berichterstatter zu erfolgen, wobei für diese Mühewaltung eine eigene Entschädigung (Entscheidungsgebühr) vorzusehen wäre.

Die Entscheidungen in erster Instanz sollten durch eine Kommission erfolgen, die aus Bediensteten der E-Control besteht und die in Ausübung ihrer Funktion weisungsunabhängig zu

sein hätten. Verordnungen wären durch die Geschäftsführung (Vorstand) der E-Control zu erlassen.

Kompetenzen der Regulierungsbehörde

§ 5 Abs. 4, der in gewissen Angelegenheiten eine Bindung des Vorstandes der E-Control an Weisungen des Bundesministers vorsieht, ist verfassungswidrig, da Organe nach Art. 20 Abs. 2 B-VG nur insgesamt weisungsfrei gestellt werden können. Aus der Richtlinie ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auch in jenen Aufgaben weisungsfrei gestellt werden muss, die nicht zwingend übertragen sind.

Der auf nationaler Ebene einzigen einzurichtenden Regulierungsbehörde sind nur zwingend von der Regulierungsbehörde zu vollziehenden Aufgaben zu übertragen. Die Übertragung regulierungsfremden weisungsabhängigen Aufgaben (wie Ökostromgesetz, Energielenkungsgesetz, Förderungsverwaltung, Statistik) wird daher abgelehnt. Außerdem können diese Aufgaben von bereits bestehenden Behörden und Einrichtungen sparsamer wahrgenommen werden und sind Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Regulierungskommission

Die Nebenberuflichkeit der Regulierungskommissonsmitglieder hat zur Folge, dass die schon bisher dominierende Rolle der Energie Control GmbH im Verfahren der Energie Control Kommission fortgeführt wird. Nach dem Entwurf wird die Regulierungskommission als Rechtsmittelinstanz und neben dem Vorstand auch als Regulierungsbehörde tätig, dies widerspricht der Binnenmarktrichtlinie.

Durch die Nebenberuflichkeit der Mitglieder ist die funktionale Unabhängigkeit nicht wirklich gewährleistet.

Darüber hinaus ist es aufgrund des vorliegenden Entwurfs nicht möglich ein Organigramm der neuen Behörde zu zeichnen, da der Vorstand, die Regulierungskommission und der Aufsichtsrat in keinerlei Beziehung zu einander stehen. Auch fehlt ein einzurichtender gemeinsamer Geschäftsapparat.

Die Regulierungskommission ist bis zur Errichtung der Verwaltungsgerichte (vgl. Gesetzesentwurf betreffend Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2010) ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten, organisatorisch von der Regulierungsbehörde zu trennen und mit einen eigenen Geschäftsapparat auszustatten.

Zu den Details:**ad § 2 Errichtung der Regulierungsbehörde**

Die Regulierungsbehörde wird als Anstalt öffentlichen Rechts eingerichtet und möchte gleichzeitig im Firmenbuch eingetragen werden. Gemäß Firmenbuchrecht ist dies jedoch nicht möglich.

ad § 6 Vorstand

Die Ausweitung des Vorstands auf zwei Mitglieder - von der derzeitigen Geschäftsführung (1 Mitglied) ist aufgrund von Kostengründen nicht gerechtfertigt. Es sei denn man will in alter Proporzmanier eine neue Stelle schaffen, dies trägt jedoch nicht unbedingt zur Unabhängigkeit der Behörde bei.

ad § 10 Regulierungskommission

Der grundsätzliche Aufbau der Kommission und die Auswahl der Mitglieder wird begrüßt, jedoch sollten angesichts der zahlreichen Eingriffe in die Zuständigkeit der Länder diese ein Vorschlagsrecht für jeweils zwei Mitglieder der Regulierungskommission und des Aufsichtsrates erhalten.

ad § 12 Aufgaben der Regulierungskommission

Die Regulierungskommission ist zwar nur die rechtliche Instanz im Kostenbescheidsverfahren gemäß § 48 ElWOG und § 23 GWG, jedoch hat sie die Aufgabe, gemäß Absatz 2 die Verordnungen gemäß § 51 ElWOG und § 23 c GWG zu erlassen. Nun sind diese beiden Verfahren aber nicht von einander unabhängig, da der Kostenbescheid die Grundlage für die Verordnung bildet.

Ad § 19 - Regulierungsbeirat

Der Regulierungsbeirat soll zukünftig an Stelle des kleinen Elektrizitätsbeirats treten und einen „kleinen“ Gasbeirat (gab es bisher noch nicht) schaffen.

Er soll zukünftig die Regulierungsbehörde in ALLEN von ihr zu vollziehenden Angelegenheiten beraten - bisher war der kleine Beirat nur für die Systemnutzungstarife zuständig!

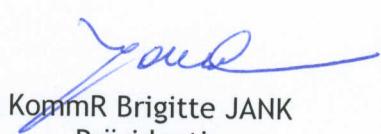
Der Beirat wird auch insofern aufgewertet, als die Regulierungsbehörde für den Fall, dass sie einer mit Mehrheitsbeschluss gefassten Empfehlung des Beirats nicht nachkommt, diese Entscheidung schriftlich begründen muss.

Dem Regulierungsbeirat haben auch die Vertreter der Länder anzugehören.

Ad § 20 - Energiebeirat

Ersetzt zukünftig den großen Elektrizitäts- und großen Erdgasbeirat. Hier sind auch die Länder vertreten. Diese Zusammenlegung der Beiräte ist aus unserer Sicht grundsätzlich aus Gründen der Verfahrens- und Zeitökonomie zu begrüßen.

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien



KommR Brigitte JANK
Präsidentin



Mag. Heinz WOLLINGER
Direktor